



KINDERSCHUTZKONZEPT

Kinderladen Laerstrasse

2022



2022

KINDERLADEN LAERSTRASSE
Laerstraße 9 – 33615 Bielefeld – Tel. 0521122438

Inhalt

1. Leitbild	3
2. Infos zum Träger	5
3. Definition Kinderschutz	6
4. Definition der Kindeswohlgefährdung.....	8
5. Der Gesetzeswortlaut	8
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	8
§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	11
§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen	13
6. Verfahrensweisen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung	14
7. Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages	15
Vorlage erweitertes Führungszeugnis.....	16
Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeitenden	16
Präventive Angebote für Kinder.....	17
Institutioneller Kinderschutz	18
8. Kinderrechte	18
9. Anzeichen von Kindeswohlgefährdung	21
10. Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung	21
11. Beschwerdemanagement	23
12. Quellenverzeichnis	25
13. Anlagen	26
Anlage: Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung.....	26
Anlage: Kindeswohlgefährdung von außen	26
Anlage: Beschwerdemanagement im Kinderladen (Beschwerde von Eltern/Beschwerde über Personal).....	26

1. Leitbild

WIR, die Eltern, die Mitarbeiterinnen, die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins für fortschrittliche Kindeserziehung e.V. sind als freier Träger vom Kinderladen Laerstraße eingetragen und haben den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. unterstützend zur Seite. Wir sind eine Elterninitiative und arbeiten auf der gesetzlichen Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), der UNO-Charta (UN-Konvention über die Grundrechte von Kindern) und der Bildungsvereinbarungen des Landes NRW. In einer sich fortwährend verändernden Welt verstehen wir uns als ein Ort, der sich stets weiterentwickelt und den Kindern, Familien und Mitarbeitenden bei uns einen sicheren und geborgenen Raum bietet.

Wir als Träger und Verein mit all seinen Mitarbeitenden tragen die Verantwortung für den Kinderschutz und deren tägliche Umsetzung und Bewahrung in einem geschützten Rahmen. Jedes Kind sehen wir als eine ernstzunehmende Persönlichkeit und gehen individuell auf sie ein und begleiten sie liebevoll durch ihren Alltag.

Eine wertschätzende Kommunikation untereinander und das Bewahren eigener aber auch Grenzen anderer, ist uns ein großes Anliegen, für einen gesunden Umgang im Alltag.

Wir legen großen Wert auf eine gewaltfreie Erziehung in unserer Einrichtung, sei es sprachlich, körperlich, emotional oder geistig. Der Schutz vor Gewalt im Kinderladenalltag, sowie der Schutz vor häuslicher Gewalt ist das höchste Gut.

Das Freispiel und das selbstbestimmte Lernen bestimmen einen Großteil unseres Alltags. Wir arbeiten bedürfnisorientiert und richten uns nach den Interessen der Kinder. Jedes Kind ist einzigartig und wertvoll und bringt stets seine eigenen Ideen und Wirklichkeiten mit zu uns, diese werden gesehen und in unsere alltägliche Arbeit miteinbezogen. Wir sehen uns als eine

soziale Gemeinschaft, aufbauend auf einem engen Kontakt zu den Eltern und den täglichen Austausch mit ihnen.

Individuelle, religiöse, soziale und kulturelle Unterschiede sind ein Teil von uns und wir begegnen einander mit Toleranz und Achtsamkeit.

Der intensive Austausch mit den Eltern und die Mitarbeit und Akzeptanz jedes einzelnen Mitgliedes unserer Gemeinschaft prägt unseren Alltag und schafft einen sozialen Raum, indem jeder sich gesehen fühlt und miteinbezogen wird.

Ein ständiger Austausch findet über den 2-wöchigen Elternabend statt, Elterndienste und den täglichen Austausch in den Bring und Abholsituationen.

Wir gestalten gemeinsam unseren Alltag und achten auf die Bewahrung verschiedensten Bedürfnissen, entwickeln uns immer weiter und gehen mit der Zeit.

Auftretende Konflikte klären wir konstruktiv und lösungsorientiert, sodass jeder zu seinem Vorteil, verstanden und positiv aus der Situation geht.

Wir als Kinderladen arbeiten und schützen unsere Kinder auf Grundlage des vorliegenden Schutzkonzeptes. Dieses wird je nach Landesvorgaben des Landes NRW angepasst und ergänzt. Eine gewaltfreie Erziehung und Lebensweise in unserem Alltag sind festgeschrieben und gesetzlich verankert. Die Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. und der INSOFA stellen eine Absicherung und Professionalisierung unserer Arbeit dar.

Dieses Konzept wurde erarbeitet durch das Team, Vorstand, die Elternschaft und das grundlegende Wissen beruht auf allgemein, bestehenden Gesetzesgrundlagen, Fortbildungen, Supervisionen und Unterlagen des Kinderschutzes des Paritätischen Wohlfahrtsverein Gesamtverband e.V. NRW. Die Umsetzung dessen wird hier niedergeschrieben und gilt für alle zu beachten. Dies wird gewährleistet über eine Weitergabe an neue Teammitglieder, Praktikanten und Eltern.

Der Schutz des Kindes ist unser oberstes Gebot.

Führungszeugnisse werden von Teammitgliedern, der Elternschaft und Praktikanten/innen vor Vertragsantritt eingefordert und eingesehen. Elterngespräche, Entwicklungsgespräche, Elternabende und Teamsitzungen werden dokumentiert/protokolliert und aufbewahrt.

Die gesetzlichen Grundlagen des Schutzkonzeptes sind vorgeschrieben und gesetzlich verankert durch das § 8a SGB VIII und der Gesetzesgrundlage des Landes NRW.

Wir schützen unsere Kinder, indem wir achtsam durch den Alltag gehen und uns an vorgeschriebene Richtlinien halten. Grundlage aller Arbeit ist aufgebaut auf themenbezogenen Fortbildungen und dem ständigen Austausch auf allen Ebenen.

2. Infos zum Träger

Unser Kinderladen ist eine Elterninitiative und der Träger der eigetragene Verein für fortschrittliche Kindererziehung e.V.

Alle Familien, die ihre Kinder in unserer Einrichtung anmelden, sind Mitglieder des Vereins und somit gleichzeitig Träger der Einrichtung.

Aus der Elternschaft bildet sich der Vorstand, bestehend aus ca. zwei Personen, einer Stellvertreterin und dem Kassenwart. Außerdem wird aus den Reihen der Eltern die Person der Kassenprüfung gewählt.

Den rechtlichen Rahmen der Mitgliedschaften regelt die Satzung. Der Dachverband unseres Vereins ist der Paritätische. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gremium unserer Kita und besteht aus allen Eltern. Sie wählt den Vorstand und entscheidet bei grundlegenden Fragestellungen, beispielsweise bei Mitgliedsbeiträgen und Haushaltsplänen

Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung der Einrichtung einschließlich der Finanzverwaltung und Vereinsführung. Unterstützend in Finanzaufgaben und in beratender

Position bei rechtlichen Dingen, zum Beispiel Kinderschutz Themen, steht uns der Paritätische vertraglich zur Seite. Seit dem 24.11.1978 sind wir Mitglied im Paritätischen Dachverband. Zugleich sind der Vorstand, Arbeitgeber aller Mitarbeiterinnen und Bindeglied zwischen Eltern und Team. Er stellt sicher, dass die Interessen beider Seiten gesehen und aufgegriffen werden. Die Kitaleitung trägt die Gesamtverantwortung für die pädagogische und organisatorische Arbeit sowie die Mitarbeiterinnenführung in der Einrichtung. Im Elternrat werden die Interessen der Eltern vertreten. Er wird einmal jährlich gewählt und besteht aus je zwei bis drei Elternteilen. Wünsche und Bedarfe der Eltern werden hier erörtert und im Kitarat eingebracht. Auch die Planung und Organisation von Festen und Ausflügen wird durch den Elternrat mit organisiert.

Die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Einrichtung stellt die Umsetzung der pädagogischen Arbeit sicher und sorgt für einen guten, strukturellen Ablauf des Kita-Alltags. Weitere Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind die Zusammenarbeit mit dem Träger, dem Vorstand, Eltern und weiteren Institutionen, die Teilnahme an Arbeitskreisen und Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitarbeiter/-innen haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Tätigkeit die pädagogische und organisatorische Arbeit im Kinderladenalltag sicherzustellen.

3. Definition Kinderschutz

Kinder aller Altersgruppen unterliegen einem besonderen Schutzauftrag. „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.“ Und „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 (2) Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Schutzauftrag ist gesetzlich festgeschrieben und wird im § 8a Sozialgesetzbuch VIII konkretisiert. Der Schutzauftrag gilt gleichermaßen für die Jugendämter und alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste.

In der UN-Kinderrechtskonvention wird deutlich, dass das Kind Träger eigener Grundrechte ist. Die Kinderrechte umfassen u. a. ein Diskriminierungsverbot; ein grundlegendes Recht eines jeden Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung; ein Recht darauf, in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen gehört zu werden und dass seine Meinung berücksichtigt wird und ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung.

Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf

- -Gewaltfreie Erziehung
- -Entfaltung seiner Persönlichkeit
- -Staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen
- -Beteiligung bei Entscheidungen, die es betrifft
- -Fürsorge
- -Ernährung
- -Partizipation
- -Meinungsäußerung
- -Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt

Auch in § 2 (1) Kinderbildungsgesetz NRW ist beschrieben, dass sich die individuelle Förderung und Bildung am Wohl des Kindes orientiert.

Für uns als Kinderladen und Verein bedeutet das, vor allem im institutionellen Kontext die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor jeglicher Gewalt zu übernehmen, verbunden mit einem achtsamen Blick auf das Wohl der Kinder im familiären Umfeld. Aktiver Kinderschutz bedeutet das er sowohl vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen umfasst.

Die Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt

- -im häuslichen Umfeld

- -durch Mitarbeitende oder andere erwachsene Personen in der Kindertageseinrichtung
- -durch andere Kinder in der Kindertageseinrichtung

4. Definition der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und erfordert in jedem Einzelfall eine erneute verantwortungsvolle Auslegung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch vor, "wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt."

5. Der Gesetzeswortlaut

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche

beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

6. Verfahrensweisen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

Sollten innerhalb einer Gruppe Anzeichen von Kindeswohlgefährdung vorliegen, so gibt es auch in unserer Einrichtung einen vom Team und vom Träger festgelegten Weg, der vom gesamten Team verfolgt wird.

So werden die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zunächst an die Leitung weitergegeben und von dieser dokumentiert. Verhärtet sich der Verdacht, setzt sich die Leitung mit der INSOFA in Verbindung und sie klären zusammen die nächsten Schritte.

Ablaufplan- siehe Anlage: Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Wenn nötig, wird ein Schutzplan in Kooperation zwischen Einrichtung und Allgemeinem Sozialen Dienst erstellt, um einen Schutz innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten. Hierbei halten wir uns in der Vorgehensweise an die Empfehlungen des „Handbuchs für Kindeswohlgefährdung“ und der „Arbeitshilfe Kinder – Jugendschutz in Einrichtungen“ des Paritätischen (nähere Informationen und Einsicht bei der Leitung). Nach diesen Handbüchern richten wir uns in allen weiteren Fragen, wie z.B. Zuständigkeit der Fachkräfte/Ansprechpartner, Abschätzung des Gefährdungsrisikos und anderen nötigen Schritte.

Das gesamte Team verfolgt gemeinsam das Interesse, den Eltern intensive Hilfe und Beratung anzubieten und ist jederzeit darum bemüht Entwicklungen, die dem Kindeswohl

entgegenstehen, umgehend aufzudecken und diese wenn möglich, mit den Eltern im gemeinsamen Gespräch zu lösen. Gerne bieten wir auch Hilfestellung und Beratung an.

Ablaufplan- siehe Anlage: Kindeswohlgefährdung von außen

7. Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages

Grundlage für den Schutzauftrag bietet der § 8a Sozialgesetzbuch VIII. Hier ist geregelt, dass der Träger eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem Jugendamt gemäß § 8a (4) Sozialgesetzbuch VIII abschließen muss.

"(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation, der beratend hinzu zu ziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Vorlage erweitertes Führungszeugnis

Aus § 72a Sozialgesetzbuch VIII ergibt sich die Konsequenz, dass Neueinstellungen von hauptberuflichen Mitarbeitenden beziehungsweise der Beginn einer ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erst vorgenommen werden können, wenn ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde und keine einschlägigen Vorstrafen ausgewiesen sind. Liegt bei der Einstellung das Führungszeugnis noch nicht vor, sollte für den Übergang eine Erklärung unterzeichnet werden, dass die Einstellung vorbehaltlich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt. Alle Mitarbeitenden (auch Hauswirtschaftskräfte, im Hausmanagement und ggf. ehrenamtlich tätige Personen) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses ist regelmäßig (alle fünf Jahre) zu erneuern.

Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeitenden

Eine gute Qualifikation der pädagogischen Kräfte in der Kindertageseinrichtung erhöht die Chancen auf rechtzeitige Hilfen für die Kinder und kann eine Eskalation von Gewalt gegen Kinder im häuslichen Umfeld aber auch innerhalb der Einrichtung verhindern. Durch entsprechende Qualifikationen wird die Fähigkeit zur kompetenten Einschätzung der Risiken im häuslichen Umfeld und in der eigenen Einrichtung gemeinsam mit anderen Fachkräften erweitert. Das frühe Erkennen von Anzeichen für Gefährdungen der Kinder und das bedachte, professionelle Handeln welches sich an den fachlichen Vorgaben des Kinderschutzkonzeptes orientiert, bieten für Kinder einen möglichst sicheren und geschützten Ort.

Präventive Angebote für Kinder

Folgende Angebote im Kinderladen tragen aktiv zum Kinderschutz bei:

- regelmäßige Fortbildungen
- Supervision
- kollegiale Fallberatung
- Einarbeitungskonzepte zum Kinderschutz
- Verhaltenskodex / Verhaltensampel
- kritikoffene Teamkultur
- Beschwerdefreundlichkeit
- Qualitätsmanagement

Neben einer an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder ausgerichteten pädagogischen Konzeption ist die alltägliche Achtung der Individualität der Kinder, sowie die Förderung ihrer Eigenaktivität und Selbstbestimmung ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Auch die altersgerechte Beteiligung der Kinder in allen Themenbereichen, die sie selbst betreffen, trägt zur Sicherung des Kindeswohls bei. Kinder lernen ihre eigenen Bedürfnisse zu benennen und die Beschwerdemöglichkeiten zu nutzen. Das Erlernen von Selbstachtung und das Formulieren eigener Bedürfnisse stärkt ihr Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl.

Die Stärkung der kindlichen Persönlichkeit und der vorbeugende Schutz vor Gewalt kann auch noch durch Bildungs- und Präventionsprogramme, strukturierte Gruppenangebote u.ä. unterstützt werden.

Institutioneller Kinderschutz

Gefährdungen oder Einschränkungen des Kindeswohls in der Einrichtung, ausgehend von Teammitgliedern, durch Kinder oder externe Personen, werden stets ernst genommen und angemessene Maßnahmen eingeleitet. Das Kind ist Mittelpunkt unserer Arbeit und die seelische und körperliche Gesundheit das höchste Gut. Diese wird gewahrt und geachtet.

Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen kann viele Erscheinungsformen haben und beinhaltet alle Formen von Zwang, unangemessener Sprache, sexualisierter Gewalt, seelischen Grausamkeiten sowie Stigmatisierung. Als Ergänzung hierzu finden sich im pädagogischen Rahmenkonzept ein sexualpädagogisches Konzept, ein Teil zur Partizipation und zum Beschwerdemanagement.

„Wenn Sie also in einem Machtkampf mit einem Kind geraten, liegt das meistens daran, dass Sie die Macht wollen und das Kind versucht, seine persönliche Integrität – zu der auch seine Würde gehört – zu schützen. Kinder haben kein Interesse daran, Macht über ihre Eltern (oder die pädagogischen Kräfte) zu haben. Aber sie messen ihrer Autonomie und ihren persönlichen Grenzen hohen Wert bei, und werden so lange für diese kämpfen, bis sie schließlich gebrochen und erniedrigt sind.“ (*Jesper Juul, 2016, S. 39*)

8. Kinderrechte

“Kinder sind von Beginn an eigene Persönlichkeiten und Träger von Rechten. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innewohnenden und unveräußerlichen Würde. Die Würde des Kindes zu achten und Kinder als Rechtssubjekte zu respektieren, ist Aufgabe aller Akteur*innen in der Arbeit mit Kindern und für Kinder. Mit der

Orientierung an den Kinderrechten ist zugleich die Absage an paternalistische Haltungen verbunden. Eine an den Kinderrechten orientierte Pädagogik respektiert das Kind als eigenständigen Träger von Beteiligungs-, Förder- und Schutzrechten.

Mit der Anerkennung besonderer Bedürfnisse von Kindern, die sich von denen der Erwachsenen unterscheiden, ist die Erkenntnis verbunden, dass Kinder einen eigenen, auf ihre spezielle Situation zugeschnittenen Menschenrechtsschutz benötigen. Vor rund 30 Jahren, am 20. November 1989, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet, die in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte normiert.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das weltweit am meisten ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen. In Deutschland ist die Konvention 1992 völkerrechtlich in Kraft getreten. Seit Rücknahme der Vorbehaltserklärung im Jahr 2010 gilt sie uneingeschränkt für jedes in Deutschland lebende Kind, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, also auch beispielsweise für geflüchtete Kinder. Sie schafft subjektive Rechtspositionen und begründet innerstaatlich unmittelbar anwendbare Normen. Gerichte wie auch Verwaltungen sind in vollem Umfang an sie gebunden.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist insofern einmalig, als sie die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammenbindet.

Kinder haben ein **Recht auf Fürsorge und Schutz**. Sie haben auch das Recht, sich selbst zu schützen, Verantwortung für die eigene Unversehrtheit und die anderen Kinder zu übernehmen. Kinder mit Behinderungen brauchen einen besonderen Schutz; sie können oft nicht alleine darauf achten, dass sie ihre Rechte erhalten.

Kindern ist ein **Recht auf ihre eigene Identität und Würde** sowie die **Achtung ihrer Privatsphäre** zu gewähren. Ihnen steht der Schutz vor Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religion zu.

Kinder haben ein **Recht, bei ihren Eltern zu leben**. Sie sind vor einer unberechtigten Trennung zu beschützen. Falls sie nicht mehr bei ihren Eltern leben, haben sie ein Recht auf besonderen Schutz und Unterstützung, um in Verbindung mit ihnen zu sein.

Kinder haben ein **Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt**, vor Verwahrlosung, Ausbeutung und Missbrauch. Keine Form der Gewalt gegen Kinder ist gerechtfertigt! Erwachsene sind verantwortlich dafür, Kindern sichere Orte zu schaffen.

Kinder haben ein **Recht auf Förderung**. Erwachsene sorgen dafür, dass Kinder in ihrem Leben die bestmöglichen Entwicklungschancen erhalten.

Kinder haben ein **Recht auf Bildung**. Vermittelt wird auch die Achtung der Menschenrechte, kultureller Identität, Toleranz der Geschlechter und vor der natürlichen Umwelt.

Kinder haben ein **Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**. Kinder lernen mit Unterstützung Erwachsener, sich eine eigene Meinung zu bilden. Sie können darauf basierend über Dinge entscheiden, die sie selbst betreffen, etwa ob sie einer Religionsgemeinschaft angehören wollen.

Kinder haben ein **Recht auf freien und kindgerechten Zugang zu den Medien**. So wird sichergestellt, dass Kinder alles erfahren, was sie für ihr Leben wissen müssen. Erwachsene beraten Kinder, welche Informationen sie brauchen, wo sie diese finden und erklären sie ihnen.

Kinder haben das **Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung** sowie **auf die Teilnahme am kulturellen Leben**. Erwachsene sorgen dafür, dass Kinder genug Zeit und Räume zum Spielen haben.

Das **Recht auf Partizipation** garantiert Kindern, ihre Meinungen frei zu äußern. Kinder haben ein Recht darauf, ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechend mitzuwirken. Die Beteiligung von Kindern in Institutionen wie Kindertageseinrichtungen in NRW gehört ausdrücklich zu den Grundsätzen der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Zum Wohle der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in

Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren zum Schutz, zur Förderung und zur Beteiligung vorzuhalten und umzusetzen.

9. Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

2019 war das Jahr der Kinderrechte: Seit 30 Jahren gab es die **UN-Kinderrechtskonvention**, die genau festschreibt, welche unveräußerlichen Rechte, Kinder auf der ganzen Welt von Geburt an haben.

Kinderrechte kommen in allen Institutionen zum Tragen, die Kinder besuchen und in denen mit Kindern gearbeitet wird. **Kein Kind ist zu klein, um seine Rechte zu kennen und diese wahrzunehmen.** Das Wohl der Kinder soll immer Vorrang haben.

Jedes Kind hat das Recht auf

- eine eigene Meinung
- aktive Teilnahme am Alltag
- eine Stimme, welche die Erwachsenen ernst nehmen müssen
- Mitwirkung, Mitbestimmung und Einbeziehung

Dass Kindern ihre Rechte gewährt werden – dafür müssen Erwachsene sorgen!

10. Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Pädagogisches Fehlverhalten kann zum Tatbestand der Kindeswohlgefährdung führen und ist sofort zu bearbeiten. Dies beinhaltet zum Beispiel:

Körperliche, seelische/psychische Gewalt gegen Kinder. Damit sind Formen von **Straf- oder Erziehungsmaßnahmen** gemeint, die wie folgt sein können:

- -Ein Zwang seine Mahlzeit aufzuessen, oder der – Zwang Nahrungsmittel zu probieren. Folgende Handlungsweisen werden nach dem Kinderschutzgesetz als grenzüberschreitend betrachten:
 - Ein Kind muss beim Essen probieren – egal wie groß die Menge ist.
 - Das Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat.
 - Die Regel, dass der Teller leergegessen wird.
 - Kinder zum Essen zwingen z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben. Das kann sogar strafrechtliche Konsequenzen haben oder zur fristlosen Kündigung führen
- -Der Zwang zum Schlafen. Damit ist in der Praxis gemeint, dass ein Kind, wenn es nicht schlafen möchte, andere Formen einer Ruhephase zur Verfügung hat. Eine allgemeine Mittagsruhe in der Einrichtung ist zulässig
- -Kinder bewusst isolieren von der Gemeinschaft, zum Beispiel vor die Tür stellen
- -Verbale Androhungen von Strafen und/oder Erziehungsmaßnahmen
- -Herabwürdigender Erziehungsstil, indem man das Kind zum Beispiel vor der Gruppe bloßstellt
- -Körperliche Gewalt
- -Sexueller Missbrauch oder sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende oder Kinder

Vernachlässigung

- -Unzureichender Wechsel von Windeln

- -Mangelnde Getränkeversorgung
- -Mangelnde Bereitschaft Hilfestellung zu leisten, wenn Kinder dies wünschen
- -Mangelnde Aufsicht

Ablaufplan- siehe Anlage: Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

11. Beschwerdemanagement

Kinderbeschwerden drücken unerfüllte Bedürfnisse aus. Dabei äußern Kinder ihre Unzufriedenheit nicht nur verbal, sondern auch durch ihr Verhalten, indem sie sich zurückziehen, verweigern, weinen oder wütend werden. Dass Erwachsene solche Äußerungen nicht ernst nehmen, erleben Kinder im Alltag immer wieder. Doch damit bleiben die eigentlichen Anliegen unbeachtet.

Was Erwachsene leichthin als Nörgeln oder Lästern abtun, kann auf Verhaltensweisen anderer hindeuten, die das Kind als verletzend empfindet. Die eigenen Bedürfnisse wahrnehmen und Stopp sagen, das ist eine wichtige Fähigkeit. Präventiv geht es um den Schutz des Kindes, insbesondere wenn Erwachsene das Kindeswohl missachten. Damit Kinder sich gegen Grenzverletzungen wehren, müssen sie im alltäglichen Leben erfahren, dass sie sich beschweren dürfen und jemand ihnen hilft.

Die Arbeit im Kinderladen ist gekennzeichnet von einer offenen Beschwerdekultur. Wir sind im engen Austausch mit den Kindern und Erziehungsberechtigten. Dieser findet Platz im täglichen Alltagsgeschäft, auf 2-wöchigen Elternabenden und gerne auch bei spontanen

Elterngesprächen. Wir sind offen für Kritik und entwickeln uns ständig weiter. Ziel ist es jede Familie mit ihren Anliegen zu sehen und eine vertrauensvolle Basis zu den Erziehungsberechtigten und Kindern zu pflegen.

Wir im Kinderladen nehmen die Anliegen und Beschwerden unserer Kinder ernst. Handelt es sich um ein sehr sensibles Thema wird dieses, unter oben beschriebenen, vorliegenden Kinderschutzgesetzen, aufgegriffen und aufgearbeitet. Wir besprechen uns hierzu auf einer Teamsitzung und/oder mit dem Vorstand, ggf. wird die Fachberatung hinzugezogen oder eine Supervision einberufen. Alles weitere Vorgehen bei Kinderschutzfragen sehen Sie im Ablaufplan unserer Einrichtung.

Bei kleineren, zu klärenden Anliegen wird der Sachverhalt zunächst zwischen den beteiligten Personen besprochen. Ist keine Klärung in Sicht, kann über Leitung/Elternrat oder Vorstand das Anliegen besprochen werden.

Ablaufplan- siehe Anlage: Beschwerdemanagement im Kinderladen (Beschwerde von Eltern/Beschwerde über Personal)

12. Quellenverzeichnis

Das Konzept wurde erarbeitet durch das Team, der Elternschaft und grundlegende Inhalte berufen sich auf unsere Fortbildung, zum Thema kindliche

Sexualität/Sexualpädagogik/Schutzkonzept bei Larissa Ewerling (360°SEXUALITÄT).

Außerdem beziehen wir unser fachliches Wissen von einer Weiterbildung bei ProFamilia, Treffen mit unserer Supervisorin, Infos und Richtlinien vom Paritätischen Dachverband und den gesetzlich verankerten, aktuellen Gesetzesgrundlagen des Landes NRW, der WHO, dem Sozialgesetzbuch, der UN-Kinderrechtskonvention und dem Kibitz.

- *<https://praxis-kita.com/2020/03/05/kita-qualitaets-input-was-hat-das-kinderschutzgesetz-mit-dem-probieren-in-der-kita-zu-tun/>*
- *<https://www.backwinkel.de/blog/beschwerdemanagement-kita/>*
- *Prof. Dr. Jörg Maywald in: Der Paritätische NRW: Denkanstöße IX - Kinderrechte in der frühkindlichen Bildung*
- *<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>*
- *<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>*

13. Anlagen

Anlage: Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Anlage: Kindeswohlgefährdung von außen

Anlage: Beschwerdemanagement im Kinderladen (Beschwerde von Eltern/Beschwerde über Personal)